

# **34 Fragen zu den ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windenergieanlagen**

Wir haben viele Fragen und möchten zu Anfang die Fragen stellen, die einfach mit ja oder nein beantwortet werden können, damit wir schon viele Informationen erhalten:

*Allgemeines:*

*Nach dem Willen der Landesregierung soll die Steuerung der Windenergiestandorte durch die Regionalpläne erfolgen. Insoweit legt der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW für die jeweiligen Planungsregionen Flächengrößen fest, in deren Umfang Windenergiebereiche festzulegen sind. Die Gemeinde Selfkant gehört der Planungsregion Köln an. Die zuständige Bezirksregierung Köln erarbeitet daher aktuell den Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien, der entsprechende Bereiche für die Windenergie in der Größenordnung von mindestens 15.682 ha festlegen wird. Der Aufstellungsbeschluss im Regionalrat mit anschließender Beteiligung ist für den 28. Juni 2024 vorgesehen. Bis 2025 soll das Regionalplanänderungsverfahren abgeschlossen sein.*

*Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ändert an der Rechtslage zunächst nichts. Erst der Abschluss eines solchen Verfahrens berechtigt dazu Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Zonen zu errichten. Die bisher erarbeiteten Planungsentwürfe des Büros VDH aus dem Jahr 2023 basieren auf der LANUV Studie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung hat allerdings am 14.02.2024 angekündigt innerhalb des kommenden Monats einen ersten zeichnerischen Entwurf der möglichen Windenergiegebiete vorzulegen. Wir beabsichtigen unsere Planung daran anzupassen.*

*Die Überschrift des Fragenkatalogs steht unter der falschen Annahme, dass Flächen ausgewiesen sind.*

*Die Änderung des Flächennutzungsplans eröffnet maßgeblich die Möglichkeit an der von der Bezirksregierung geplanten Vorgabe im Rahmen des Regionalplans mitzuwirken. Zudem besteht die Möglichkeit durch Fortführung des Verfahrens den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet zu beschleunigen, was nicht zuletzt wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Da es sich bei dem Bauleitplanverfahren um einen offenen, transparenten und dynamischen Prozess handelt, ist neben einer Veränderung der Flächenkulisse im laufenden Planungsprozess auch die Verfahrenseinstellung eine denkbare Möglichkeit.*

*Der Fragenkatalog sieht vor, dass die folgenden Fragen mit ja und nein beantwortet werden. Hier von wird bewusst aufklärend abgewichen und ausführlich geantwortet.*

1. Steht die Gemeinde unter Zeitdruck und muss zeitnah eine Entscheidung getroffen werden?

*Ja!*

*Möchte die Gemeinde den Versuch unternehmen, den Planungsprozess der Bezirksregierung mitzugestalten, ist die Einleitung des Bauleitplanverfahrens kurzfristig notwendig.*

*Ziel des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist jedenfalls die Erlangung von Sachargumenten für und gegen die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien durch die Bezirksregierung Köln. Durch die kurzfristige Anhörung aller BürgerInnen und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens können entweder für die zur Festlegung vorgesehenen Flächen oder aber präventiv für alle von der Bezirksregierung ermittelten Potenziale Informationen gesammelt werden. Die hieraus abgeleiteten Vor- und Nachteile für die einzelnen Windenergiebereiche sollen im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgetragen werden, die für Ende Juni vorgesehen ist. In Abhängigkeit der durch die Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse erhofft sich die Verwaltung den Planungsprozess der Bezirksregierung beeinflussen zu können und so die zukünftigen Windenergiebereiche bestenfalls auf die städtebaulich verträglichsten Flächen zu lenken. Allein städtebauliche Argumente vermögen die Lage der zukünftigen Windenergiebereiche im Gemeindegebiet zu beeinflussen, genau dazu dient die Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.*

*Die Erstellung der Unterlagen für ein solche Flächennutzungsplanänderung mit dem gewünschten, oben beschriebenen, Erkenntnisgewinn nimmt bereits ca. 2 Wochen in Anspruch. Die sich anschließende frühzeige Beteiligung erfolgt regelmäßig für die Dauer mindestens eines Monats, wobei hier durchaus 6 Wochen sinnvoll sein werden. Es schließt sich dann die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen an. Anschließend und darauf aufbauend die Ausarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Selfkant im Rahmen der Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln durch die Verwaltung sowie die politische Erörterung. Auch dieser Prozess wird einige Wochen in Anspruch nehmen. Aufgrund des vorgenannten Zeitbedarfs für die einzelnen Schritte, ist daher die kurzfristige Einleitung des Verfahrens zwingend erforderlich. Denn andernfalls ist es nicht*

*möglich die aufgezeigten Prozesse rechtzeitig bis zum Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien abzuschließen.*

*Sollte die Möglichkeit des zeitnahen Informationsgewinns durch die Einleitung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens daher verstreichen, schwindet die Möglichkeit der Einflussnahme im Regionalplanverfahren deutlich. Jedenfalls ist eine städtebaulich fundierte, die Abwägungsentscheidung der Bezirksregierung ggf. beeinflussende Stellungnahme ohne die Erkenntnisse aus einem Bauleitplanverfahren in der hier gewünschten Qualität nicht möglich.*

*Es ist natürlich möglich, das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ohne gemeindlichen Einfluss in die Hand der Bezirksregierung zu legen. Die Bezirksregierung wird auch ohne gemeindliches Zutun den Planungsprozess voranschreiten lassen und die Ausweisung von Windenergiegebieten vorantreiben. Möchte die Gemeinde aber die Chance ergreifen, ggf. Einfluss auf diesen Planungsprozess zu nehmen, ist ein schnelles Handeln angezeigt. In Anbetracht des oben aufgezeigten zeitlichen Drucks kommt eine weitere Vertagungsentscheidung der Entscheidung, die Planung allein in die Hände der Bezirksregierung zu legen, gleich. Denn wenn nicht jetzt zeitnah gehandelt wird, werden die aufgezeigten Möglichkeiten der gemeindlichen Beteiligung zeitlich nicht mehr möglich sein.*

**Fazit:** *Die Einleitung des Verfahrens entscheidet bislang über nichts, eröffnet der Gemeinde aber viele Chancen. Eine weitere Vertagung der Angelegenheit führt dazu, dass aufgrund zeitlicher Zwänge sich die Gemeinde weiterer Handlungsoptionen beraubt.*

2. Dürfen statt Windenergieanlagen (WEA) auch alternative regenerative Anlagen zur Stromerzeugung gebaut werden?

*Nein, alternativ zu Windenergieanlagen stehen andere erneuerbare Energien nicht.*

*Neben der Windenergie können und sollten zwar auch weitere Technologien zur Gewinnung erneuerbarer Energien betrachtet werden, dies ändert aber leider nichts an den bundesgesetzlichen Vorgaben und Flächenwerten im Zusammenhang mit der Windenergie an Land. Insbesondere werden Flächen, die für alternative Energien ausgewiesen würden, von der Bezirksregierung nicht auf die Flächen für die Windkraft angerechnet.*

3. Gibt es für die Gemeinde einen Vorteil, wenn sie die Flächen jetzt ausweist?

*Zum heutigen Zeitpunkt ist es der Gemeinde nicht möglich Flächen auszuweisen und dies wird gegenwärtig auch nicht beabsichtigt.*

*Für die Ausweisung von Flächen ist ein viergliedriges Bauleitplanverfahren notwendig. Die*

*Gemeinde beabsichtigt über die Fassung des Aufstellungsbeschlusses die **Einleitung** dieses Verfahrens, an dessen Abschluss die Ausweisung von Flächen stehen **kann**. Die Einleitung des Verfahrens und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermöglicht es der Bezirksregierung Sachargumente für und gegen die Ausweisung von Windenergiegebieten zu liefern.*

4. Müssen alle Flächen jetzt genehmigt werden?

*Nein.*

*Eine Genehmigung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche aber nur erteilt wird, wenn der Plan unter anderem ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das Bauleitplanverfahren ist*

*ein mehrgliedriges Verfahren, an dessen Ende die „Genehmigung“ bzw. mit deren Bekanntmachung die Ausweisung von Flächen steht. Ziel des – wie mehrfach betont ergebnisoffenen Verfahrens - ist es aber vordergründig, der Bezirksregierung gegen jene Flächen, die für die Gemeinde und den Menschen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben, Sachargumente vorbringen zu können.*

5. Macht es – um eine zu große Anzahl von Anlagen zu verhindern – nicht Sinn, nur wenige Flächen zu genehmigen?

*Die Frage verkennt die rechtliche Ausgangslage.*

*Die vom Bund gesetzlich festgelegten Flächenziele werden nach dem Willen der nordrhein-westfälischen Landesregierung durch die Regionalpläne gesteuert. Die Planung der Windenergiegebiete erfolgt daher durch die Bezirksregierung und nicht durch die Gemeinde Selfkant. Sollte es die Bezirksregierung Köln (entsprechendes gilt für die übrigen 5 Planungsregionen) im Übrigen nicht schaffen bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtags (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) das durch den LEP NRW festgelegte Teilflächenziel zu erreichen, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich innerhalb des Regierungsbezirks privilegiert. Eine planerische Steuerung ist nicht gegeben.*

*Die Ausweisung von Flächen durch die Bezirksregierung, auch im Gemeindegebiet Selfkant, ist daher zwingend erforderlich, um planerisch Einfluss auf die Lage von Windenergieanlagen zu nehmen. Durch die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und die hierin gesammelten Erkenntnisse bzw. Argumente erhofft sich die Verwaltung jedoch, aktiv Einfluss auf den Planungsprozess der Bezirksregierung zu nehmen und so ggf. Lage und Menge der Windenergiebereich mitzubestimmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den ungeachtet eigener Planungen der Gemeinde Selfkant anstehenden Windenergieausbau in*

*Gemeindegebiet zu beschleunigen, was nicht zuletzt mit wirtschaftlichen Vorzügen verbunden wäre.*

6. Stimmt es, dass bei Freigabe aller Flächen bis zu 75 WEA im Gemeindegebiet errichtet werden können?

*Die Frage lässt sich so nicht abstrakt beantworten. Zunächst ist schon unklar was man unter „alle Flächen“ versteht. Die bisher erarbeiteten Planungsentwürfe des Büros VDH aus dem Jahr 2023 basierten mangels anderer Informationen auf der LANUV Studie des Landes NRW. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings nunmehr am 14.02.2024 angekündigt innerhalb des kommenden Monats einen ersten zeichnerischen Entwurf der möglichen Windenergiegebiete vorzulegen. Mit diesem Entwurf wird innerhalb der nächsten Tage gerechnet. Die Verwaltung beabsichtigt, die Planung der Gemeinde an die Planung der Bezirksregierung anzupassen. Hierbei wäre noch zu entscheiden, ob nur die im Entwurf der zeichnerischen Festlegungen der Bezirksregierung aufgenommenen Windenergiebereiche oder präventiv andere von der Bezirksregierung ermittelten Potenziale in die Planung überführt werden sollen. Letzteres hätte den Vorzug, dass ggf. auch andere mögliche Flächenpotenziale untersucht würden und ggf. „Tauschflächen“ identifiziert werden könnten. Da demnach die Flächenkulisse nicht feststeht, kann seriös auch keine Aussage zur Anzahl möglicher Windenergieanlagen getroffen werden.*

*Darüber hinaus gilt Folgendes:* Die Anlagenzahl möglicher Windenergieanlagen kann von der Gemeinde im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens nicht absolut festgelegt werden. Hierfür wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Selbst bei der Flächenkulisse, die für die Windkraft von der Bezirksregierung festgelegt wird, hat die Gemeinde nur begrenzte Möglichkeit der Einflussnahme. Das Flächennutzungsplanverfahren dient dieser Einflussnahme, um ggf. drohende Nachteil von der Gemeinde abwehren zu können. Nach heutigem Stand und in Rücksprache mit Fachleuten, werden von den privaten Investoren 200 m Anlagen gebaut werden. Überschlägliche Maximalplanungen innerhalb der vom Land NRW vorgegebenen Flächen führen zu einer deutlichen geringen Zahl an Anlagen. Schafft es die

*Gemeinde Selfkant über den Flächennutzungsplan Einfluss auf die Bezirksregierung zu nehmen, reduziert sich die Anlagenanzahl weiter.*

7. Gibt es bereits konkrete Planungen für Standorte?

*Die Gemeinde Selfkant ist von Investoren auf Planungen angesprochen worden.*

*Genehmigungsanträge liegen beim Kreis Heinsberg noch nicht vor. Bisweilen sind die Planungen der privaten Investoren daher nicht verbindlich vorgelegt worden.*

8. Wurden mit Grundstückseigentümern bereits Verhandlungen geführt und/oder Vorverträge abgeschlossen?

*Die Gemeinde Selfkant hat Kenntnis davon, dass private Investoren mit Grundstückseigentümern Pachtverträge abgeschlossen haben. Da diese Pachtverträge für die Gemeinde nicht einsehbar sind, hat die Gemeinde keine Kenntnis über die Art und den Umfang der Pachtverträge.*

9. Ist der Gemeinde bewusst, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger große Sorgen um die Schönheit der Selfkänter Natur machen und berücksichtigt sie das?

*Ja!*

*Das gemeindliche Interesse soll über die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegenüber der Bezirksregierung gebündelt vorgetragen werden. Auch wenn nochmal ausdrücklich betont werden muss, dass die Bezirksregierung die Planung weiterer Flächen betreibt, erhofft sich die Verwaltung diese*

*Planung durch qualifizierte Argumente, die auch die hier genannten Sorgen der BürgerInnen beinhalten werden, beeinflussen zu können. Der politische Beschluss zur Einleitung des Verfahrens muss allerdings noch vom Gemeinderat gefasst werden. Ohne diesen, ist eine Verfahrenseinleitung nicht möglich.*

10. Ist der Gemeinde bewusst, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern der Natur- und Artenschutz äußerst wichtig ist und berücksichtigen sie das?

*Ja!*

*Der Gemeinde ist auch dies bewusst. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Artenschutz auch von der Bezirksregierung zu berücksichtigen sein wird. So sehen die von der Bezirksregierung übermittelten Kriterien im Rahmen der Restriktionsanalyse bereits den Ausschluss von Schwerpunkt vorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten sowie den Ausschluss von Flächen direkt betroffener verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und ,Fledermäuse) vor. Ob die für die Gemeinde vorgesehen Flächen, diese Bereiche ausschließen, wird sich zeigen. Sollte der Gemeinderat die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger beschließen, bekommt jeder die Möglichkeit seine Bedenken mitzuteilen, aber auch konkrete Hinweise auf wichtige Artenvorkommen einzubringen.*

11. Ist der Gemeinde bewusst, dass viele Bürgerinnen und Bürger, die regenerative Energien grundsätzlich nicht ablehnen, Windkraftanlagen aber als gesundheitsgefährdend einstufen?

*Ja, der Gemeinde ist dies bewusst.*

*Die grundsätzliche Entscheidung für den fortschreitenden Windenergieausbau erfolgte auf Bundesebene. Für die Genehmigung einer konkreten Windkraftanlage ist auf dem Gebiet der Gemeinde Selfkant der Kreis Heinsberg zuständig. Hierfür werden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geführt. Die geäußerten Bedenken können und sollen, sofern die Möglichkeit eröffnet wird, von den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren eingebracht werden.*

12. Sind die Abstände zwischen WEA und Wohngebieten groß genug, sodass der Schattenwurf nicht auf Häuser trifft?

*Nein – Schattenwurf ist bis zu einem gewissen Maß nach Gesetzeslage zu dulden.*

*Auch diese Frage wird nicht im Rahmen der Regional- oder Flächennutzungsplanung, sondern im Genehmigungsverfahren vom Kreis Heinsberg als zuständige Behörde bearbeitet. Regelmäßig werden hierzu Gutachten vorgelegt bzw. eingefordert, aus denen hervorzugehen hat, ob die konkrete Anlage die zulässigen Grenzwerte an den Schattenwurf einhält.*

**Nun kommen wir zu den Fragen, die wahrscheinlich längere Antworten erfordern:**

**Evtl. Frage 3 nochmal stellen, falls mit ja beantwortet!!!**

13. Wie ist der gesamte Ablauf des Verfahrens? Wo stehen wir zurzeit?

*Wir bereits einleitend beschrieben, befinden sich Verwaltung und Politik aktuell in der Erörterung der Frage, ob das Verfahren zur oben beschriebenen Flächennutzungsplanänderung überhaupt gewollt ist (Status: vor Aufstellungsbeschluss). Der Gemeinderat befasst sich aktuell mit der Thematik, ob der Aufstellungsbeschluss gefasst und damit auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattfinden soll oder nicht. Trifft der Gemeinderat diesen Beschluss (den Aufstellungsbeschluss) am 12.03.2024 ist die frühzeitige*

*Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Folgemonat vorgesehen. Die Bezirksregierung beteiligt die Gemeinde kurz nach dem 28.06.2024. Bis dahin müssten die Argumente gesammelt worden sein, um eine Stellungnahme verfassen zu können. Der weitere Verfahrensablauf ist von der Abstimmung mit der Bezirksregierung sowie dem sich bildenden politischen Willen abhängig.*

14. An welchen Stellen hat der Rat, wenn das Genehmigungsverfahren angestoßen ist, noch Einfluss oder Entscheidungsmöglichkeiten z.B. bezüglich Zustimmung zu den Aufstellorten eines Windrades oder zu der Höhe der WEA?

*Unklar ist, was mit „Genehmigungsverfahren“ gemeint ist.*

*Sollte die Bezirksregierung die beabsichtigte Flächenkulisse ohne Einfluss der Gemeinde Selkant beschließen, hat die Gemeinde nur noch wenig Möglichkeit zur Einflussnahme. Ziel ist daher die Flächenkulisse mitzustalten.*

*Weitergehenden Einfluss auf den konkreten Anlagenstandort innerhalb eines Windenergiegebietes hat die Gemeinde ohne weitergehende verbindliche Bauleitplanung nicht. Insgesamt bestimmt sich die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage nach objektiven Kriterien bzw. der geltenden Gesetzeslage. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer konkreten Anlage wird die Gemeinde beteiligt. Die konkrete Zulässigkeit erfolgt sodann allerdings nach den vorgenannten Kriterien. Politische Willensbildung allein ist nicht von Belang.*

*Hinsichtlich der Höhe einer Windenergieanlage ist zu berücksichtigen, dass Höhenbegrenzungen nach der bundesrechtlichen Konzeption nicht gewünscht sind und demgemäß bei der Planung der Bezirksregierung keine Rolle spielen. Auch den Gemeinden sind Höhenbegrenzungen grundsätzlich verwehrt. Denkbar bleiben allein*

*Höhenbegrenzungen aufgrund anderweitiger entgegenstehender Belange, z.B.. luftverkehrsrechtliche Restriktionen (AWACS, Flughafen Aachen-Maastricht), die im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu berücksichtigen wären.*

15. Wie groß ist der Anteil der ausgewiesenen Flächen in Prozent (%) an der Gesamtfläche der Gemeinde bzw. der unbebauten Fläche der Gemeinde?

*Es sind bislang keine über die bestehende Konzentrationszone hinausgehenden Flächen ausgewiesen worden.*

*Ziel ist wie - mehrfach dargelegt – jedenfalls für alle die Flächen, die die Bezirksregierung im nächsten Monat im Rahmen ihrer zeichnerischen Festlegungen vorlegt ein eigenes Bauleitplanverfahren durchzuführen. Da die genaue Flächenkulisse nicht feststeht, kann die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.*

16. Was sagt das Gesetz? Wieviel Prozent müssen ausgewiesen werden? Und bis wann?

*§ 3 Abs. 1 WindBG bestimmt als bundesrechtliche Regelung, dass in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen ist. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen. Die Anlage zum WindBG bestimmt hierbei folgende Flächenwerte für die einzelnen Bundesländer:*

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land  
(Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**  
**Anlage (zu § 3 Absatz 1)**  
**Flächenbeitragswerte**

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1356)

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent) <sup>1</sup>	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent) <sup>1</sup>	Spalte 3: Landesflächen (in km <sup>2</sup> ) <sup>2</sup>
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

<sup>1</sup> In den Fällen des § 3 Absatz 4 ersetzen die durch Landesrecht erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in den Spalten 1 und 2 genannten Flächenbeitragswerte und Stichtage.

<sup>2</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021.

Für NRW gilt daher ein Flächenbeitragswert von 1,1 % bis zum 31.12.2027 und von 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Das WindBG richtet sich zwar vorrangig an die Länder, diese haben aber die Möglichkeit diese Verpflichtung weiterzugeben. In NRW erfolgt dies über den LEP NRW, der verpflichtende Teilflächenziele für die 6 Planungsregionen vorsieht:

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>		
Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</b></li> <li>• <b>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</b></li> <li>• <b>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</b></li> <li>• <b>Planungsregion Köln: 15.682 ha</b></li> <li>• <b>Planungsregion Münster: 12.670 ha</b></li> <li>• <b>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</b> Diese Vorranggebiete sind als Rotor- außerhalb-Flächen festzulegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,</b></li> <li>• <b>Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,</b></li> <li>• <b>Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,</b></li> <li>• <b>Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,</b></li> <li>• <b>Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,</b></li> <li>• <b>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.</b></li> </ul>	Redaktionelle Änderungen hinsichtlich Rechtsformlichkeit

*Abweichend zu den o.g. Vorgaben des WindBG sollen die Regionalplanverfahren bis 2025 abgeschlossen sein.*

*Ausgehend von obigen Vorgaben, wird der Regionalplan, der für die Gemeinde Selfkant zuständigen Bezirksregierung Köln eine gewisse (anteilige) Flächenkulisse auf dem Gebiet der Gemeinde Selfkant vorsehen. Im Rahmen der Verteilung des enormen Flächenwertes von 15.682 ha gibt der Entwurf des LEP NRW jedoch vor, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind (Grundsatz 10.2-11). In Konsequenz dessen sollen einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Nach bisheriger Auskunft der Bezirksregierung Köln wird dieser Wert wohl eingehalten werden können.*

17. Wie viele Anlagen welcher Höhe und Leistung sind zunächst geplant (z.B.: bis 2028) und an welchen Standorten? Warum gerade dort?

*Die Frage dürfte bereits eingehend mit den obigen Antworten beantwortet worden sein. Von daher nochmals in aller Kürze:*

*Die Gemeinde plant keine eigenen Anlagen. Ziel ist die Planung der Bezirksregierung mitzugestalten und ggf. ausgehend von den Planungsabsichten der Bezirksregierung die Energiewende zu beschleunigen.*

Wird die Höhe der WEA durch den Flugplatz Teveren begrenzt (AWACS Flug Korridor)

*Ja, nach der Verwaltung vorliegenden Informationen dürfen die Gesamthöhen der Anlagen max. 272 m ü. NN betragen. Bei Geländehöhen zwischen ca. 45 und 70 m in den potentiellen*

*Gebieten wären Anlagen bis max. 227 m möglich. Allerdings bieten die Anlagenhersteller meist nur Anlagen in den Höhen um 200 m oder um 240 m an, sodass die Auswahl hier auf die 200 m Anlagen fallen müsste.*

18. Wieviel Energie liefern diese Anlagen? (Selbstversorgung der Gemeinde?)

*Der konkrete Energieertrag hängt u.a. von den Anlagen ab, die gebaut werden. Unabhängig davon produziert eine Anlage oder unter Ziffer 17 genannten Größenordnung in etwa 14.000.000 kWh pro Jahr.*

19. A) Welche Kriterien sind zu Grunde gelegt worden, so dass gerade diese Flächen ausgewiesen wurden?

B) Ist die Grundlage für die Flächen tatsächlich der Plan des LANUV aus dem Jahr 1996?

C) Nach welchen Kriterien wurden die Flächen damals ausgesucht?

D) Gibt es dazu Unterlagen, die man einsehen darf?

E) Sollte diese Planung nicht aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht werden?

*Keine der vorstehenden Annahmen ist richtig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. In aller Kürze:*

A) *Es werden aktuell keine Flächen ausgewiesen, sondern es soll ein Bauleitplanverfahren mit den wiederholt aufgezeigten Zielen eingeleitet werden. Jedenfalls auf Basis der von der Bezirksregierung vorgegebenen Flächen soll eine frühzeitige Beteiligung der*

*Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.*

*B) Die mangels damals anderer vorhandener Informationen erstellte provisorische Karte der VDH aus 2023 wurde in Anlehnung an die LANUV Studie erstellt. In Anbetracht der neuen Informationen zum Regionalplanverfahren, soll die Planung jedoch angepasst werden. Die LANUV-Studie „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ aus Mai 2023 wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (LEP NRW) erstellt und ist öffentlich im Internet einsehbar.*

*C) Siehe B*

*D) Siehe B*

*E) Siehe B*

20. A) Wo dürfen in den ausgewiesenen Flächen Windräder errichtet werden?

B) Darf nach der neuen Gesetzeslage direkt am Rand gebaut werden?

*In Entsprechung der Vorgaben des LEP NRW plant die Bezirksregierung die Festlegung von sogenannte „Rotor-Out“ Flächen. Bei diesen darf der Rotor außerhalb der Flächen liegen.*

21. A) Wie groß ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zu Wohngebieten?

*Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zu Wohngebieten. Soweit zwischenzeitlich in NRW ein solcher eingeführt wurde, wurde er Ende 2023 wieder abgeschafft. Abstände zu Wohngebäude bemessen sich daher maßgeblich anhand immissionsschutzrechtlicher Kriterien sowie dem Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung. Wir rechnen aktuell mit einem Abstand von ca. 700 m zur Wohnbebauung/ Innenbereich und 500 m im Wohnbebauung/Außerbereich.*

B) Wie groß muss der Abstand zu Straßen z.B. B56n sein?

*Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen gelten grundsätzlich Anbauverbotszonen von 40 m zu Autobahnen und 20 m zu Bundesstraßen. Im Einzelnen bestehende strassenrechtliche Erwägungen betreffen das für die jeweilige Anlage konkrete Genehmigungsverfahren.*

C) Wie groß muss der Abstand zu Landesgrenze sein?

*Hier gibt es spezifischen Vorgaben.*

B) Wie groß muss der Abstand jeweils zwischen den Windrädern sein?

*Die Windenergieanlagen müssen hauptsächlich aus statischen Gründen (Turbulzenzen) Abstände untereinander einhalten. Die insoweit erforderlichen Abstände hängen von der Größe der Anlage sowie der Hauptwindrichtung ab. Außerdem sind bauordnungsrechtliche Abstände einzuhalten, die jedoch meistens unterhalb der aus Turbulenzgründen erforderlichen Abstände liegen*

22. Wie werden zukünftige Baugebiete / Ortserweiterungen durch die Windkraftanlagen beeinflusst? Gibt es seitens der Gemeinde ein Gesamtkonzept, in dem sowohl die Planung von Flächen für WEA als auch für in Zukunft mögliche Baugebiete berücksichtigt sind?

*Die Planung der Bezirksregierung hat Einfluss auf die gemeindliche Entwicklung. Hauptsächlich immissionsschutzrechtliche Erwägungen können insoweit Einfluss auf gemeindliche Gebietsausweisungen haben. Die Gemeinde plant ihre Entwicklung im Rahmen des Flächennutzungsplans. Inwieweit die Planung der Bezirksregierung hier vorgesehene Planungen erschwert, kann erst beurteilt werden, wenn die Planung der Bezirksregierung bekannt ist. Sofern Planungen erschwert werden, ist dies gleichsam Inhalt einer möglichen Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln.*

**23.** Der NABU Selfkant hat seit mehr als 10 Jahren die Brutgebiete des unter Artenschutz stehenden Kiebitz nachgewiesen und sehr genau dokumentiert. Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs 2 Nr13 BNatSchG. und steht auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten!

**Der Kiebitz ist 2024 der Vogel des Jahres!!**

Inwieweit haben Sie diese Tatsache in Ihre Planungen bzw. in die Auswahl der Potenzialflächen einbezogen?

*Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Flächenkulisse wird hauptsächlich jener der Bezirksregierung entsprechen. Ob diese Schwerpunkt vorkommen berücksichtigt, wird sich erst zeigen, wenn die Planung vorliegt.*

24. In Deutschland standen Ende des Jahres 2023 insgesamt 28.667 Windenergieanlagen (Onshore). Es gibt mittlerweile sehr viele wissenschaftliche Untersuchungen und Nachweise, die eine gesundheitsgefährdende Wirkung von WEA belegen. Wir sprechen hier über Lärmemission, Schlagschatten, Infraschall, Ausstoß von gesundheitsschädlichen

Gasen, verschiedene Bauteile enthalten Schwefelhexafluorid, (SF 6), gefährliche Erosion der Rotorblätter usw.

Welche Untersuchungen zu den genannten Gefahren hinsichtlich der Standorte in unserer Gemeinde sind bisher unternommen worden?

*Die grundsätzliche Entscheidung für den Ausbau der Windenergie wurde auf Bundesebene getroffen, die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage prüft der Kreis Heinsberg im Rahmen der Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.*

25. Wie stark ist die Lärmbelästigung von Windrädern mit einer Höhe von 200 m?

*Die Schallemissionen an einer Windenergieanlage hängen vom jeweils eingestellten Leistungsmodus ab. Die Anlagen werden so eingerichtet, dass die Schallimmission an einem Wohnhaus durch alle Windenergieanlagen in der Umgebung im Außenbereich/Mischgebiet 45 dB und im allg. Wohngebiet 40 dB zur Nachtzeit nicht überschreitet. Dies entspricht etwa Flüstern oder einem leisen Gespräch vor dem Haus.*

26. Wie nimmt der Lärm mit zunehmender Entfernung ab?

*Der Schalldruckpegel nimmt logarithmisch ab, für Einzelheiten ist die Hinzuziehung eines Fachgutachters notwendig.*

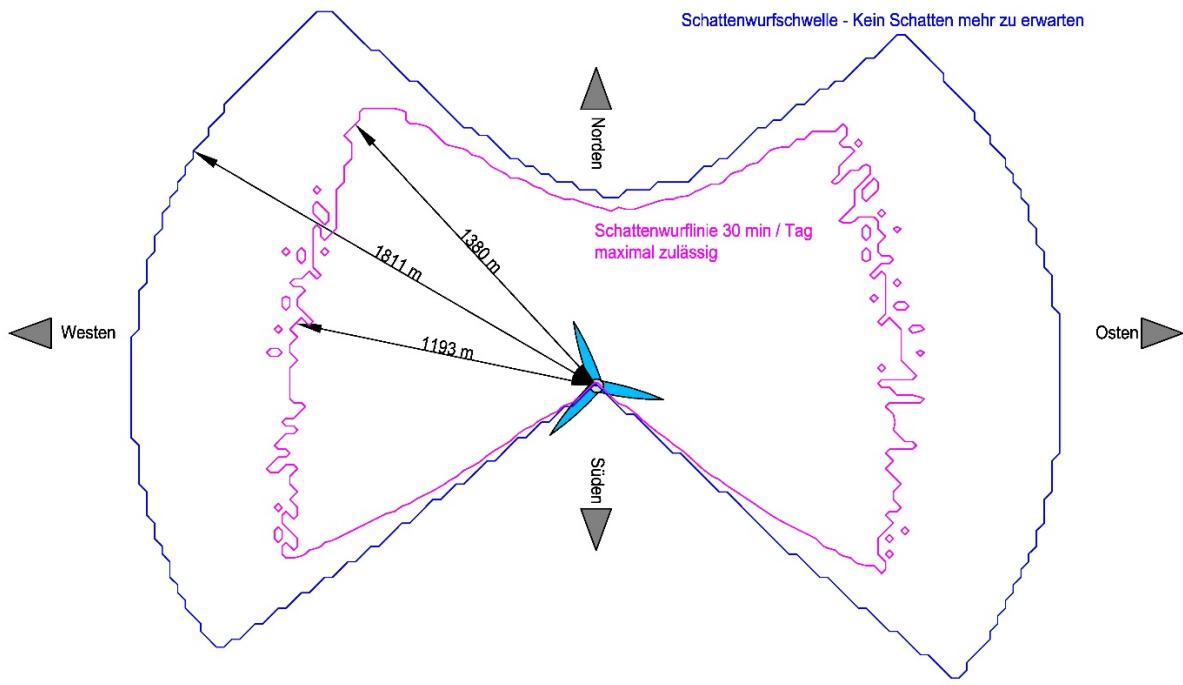
27. Wie groß ist der Schattenwurf von Windenergieanlagen der Höhe 200m (140m Nabenhöhe+60m Länge eines Rotorblattes) zu den verschiedenen Jahreszeiten?

*Der theoretisch mögliche Schattenwurf kann der Abbildung unter 28 entnommen werden. Im Einzelfall gilt es jedoch einen Fachgutachter hinzuzuziehen. In der Genehmigung nach BImSchG wird für jedes Wohnhaus (Immissionspunkt) eine zulässige Schattenwurfbelastung von max. 30 min. pro Tag und eine kumulierte Belastung von max. 8 Stunden im Jahr festgelegt. Diese Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.*

28. Kann die Gemeinde (der Betreiber) eine Karte („Schmetterlingsform“) vorlegen, aus der der Schattenwurf einer 200m (oder 240m) hohen WEA zu verschiedenen Jahreszeiten zu entnehmen ist und in der entsprechende Entfernungsangaben abzulesen sind?

(Die Berechnung ergibt für die beschattete Fläche eine Art Schmetterlingsform, die man optisch veranschaulichen kann und über einen möglichen Standort eines solchen Windrades legen kann, um zu zeigen, dass keine Bebauung betroffen ist.) Es gibt Berechnungen, wonach eine WEA mit einer Höhe von nur 140m in unseren Breiten einen Schattenwurf von bis zu 1300m hat.

*Ein potenzieller Betreiber hat auf Nachfrage folgende Abbildung zur Verfügung gestellt:*



29. Gibt es Erkenntnisse, ob von Windrädern gesundheitsgefährdende Strahlungen ausgehen?

*Nein, hierzu gibt es keine Erkenntnisse. Insbesondere die Infraschallthematik wurde in unzähligen Rechtsstreitigkeiten angeführt, aber nie belegt (vgl. exemplarisch: OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2023 – 22 B 176/23).*

30. Welchen finanziellen Anreiz bzw. Vorteil haben Besitzer der Flächen, auf denen eine WEA errichtet wird?

*Mit den Eigentümern der zur Errichtung der Anlagen benötigten Flächen werden Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungserlaubnis wird finanziell vergütet.*

31. Was bedeutet das Aufstellen von WEA bzw. die Nähe zu WEA für den Wert der Immobilien/Grundstücke? Wertverlust für Hauseigentümer????

**Bei NEIN :** siehe Niederlande, hier zahlt die Kommune eine Entschädigung, eine sog. „planschadevergoeding“, an die Immobilieneigentümer.

(Wenn die Kommune = Betreiber ist !!)

Im Falle einer privaten Betreibergesellschaft muss diese die Kosten übernehmen.

*Durch die Errichtung von WEA hervorgerufene Wertverluste lassen sich nicht nachweisen (vgl. Studie der Sparkassen im Münsterland).*

*Die Wertentwicklung von Immobilien hängt mittelfristig von folgenden Faktoren ab:*

- *Angebot/Nachfrage: Neubaugebiete, Verfügbarkeit der Grundstücke, ...*
- *Entfernung zu Arbeitsplätzen / Stadt*
- *Infrastruktur: Kindergärten, Schulen, Nahversorgung, Ärzte, Apotheken, ...*
- *Anbindung an Straßen- und Schienen, ÖPNV*

*Unabhängig von dem konkreten Immobilienwertverlust sieht das vor Kurzem in Kraft getretene Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) zur Akzeptanzsteigerung verbindliche Beteiligungen vor.*

32. Gibt es von Seiten der Gemeinde Überlegungen, auch den Bürgern finanzielle Vorteile zu ermöglichen (Beteiligungen? / Strompreissenkungen?)

*Über das Bürgerenergiegesetz wird es finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern geben. Der genaue Umfang wird voraussichtlich im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden. Das Bürgerbeteiligungsgesetz schafft seit dem 01.01.2024 eine verbindliche Grundlage für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einer Standortgemeinde am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen.*

33. Wie ist der Rückbau solcher Großanlagen gesichert? Man weiß von Beispielen, dass Kommunen mit Kosten in Höhe von bis zu 400.000,- € beim Rückbau solcher Anlagen belastet waren (Sondermüll?)

*Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird seitens des Kreises Heinsberg eine Rückbaubürgschaft gefordert. Gemäß Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 6,5% der Investitionskosten.*

*Zum Beispiel wurden für die zuletzt in Waldfeucht, östlich von Bocket errichteten Anlagen Bürgschaften in Höhe von 190.000 € je Anlage hinterlegt.*

*Aufgrund der Schrotterlöse, die nach Demontage einer Anlage erzielt werden können, ist der Rückbau allerdings nahezu kostenneutral.*

*Sollte der Betreiber der Windenergieanlagen seiner Rückbauverpflichtung, die ebenfalls im Genehmigungsverfahren abgegeben werden muss, nicht nachkommen, kann die Genehmigungsbehörde, hier der Kreis Heinsberg, die Bürgschaftssumme anfordern und so die Anlage zurückbauen lassen.*

34. Die Gemeinde Selfkant ist seit Frühjahr 2024 Mitglied im internationalen Netzwerk Cittaslow, einer Auszeichnung, auf die unsere Gemeinde zu Recht sehr stolz sein kann. Für Cittaslow sind die **Entwicklung wertvoller Naturräume** und die **biologische Vielfalt** ein wichtiges Thema. **Lebensqualität, Nachhaltigkeit und den Menschen in den Mittelpunkt stellen**, sind die Hauptkriterien dieser Auszeichnung.

**Frage an die Gemeindevorwaltung:** Wie können Sie das mit Ihren derzeitigen Plänen in Einklang bringen?

*Die Beantwortung dieser Frage sollte sich aus den obigen Antworten ergeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die vorherigen Antworten Bezug genommen.*